

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates ⁽¹⁾ über die Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft in Schottland ⁽²⁾

(90/C 245/04)

I.

Bis zum 31. März 1990 wurde der Strombedarf Schottlands von zwei staatlichen Unternehmen, dem North of Scotland Hydro-Electric Board und dem South of Scotland Electricity Board, gedeckt, die in den ihnen zugewiesenen geographischen Gebieten — dem Norden bzw. dem Süden Schottlands — für die Erzeugung, die Beförderung und die Verteilung von Elektrizität zuständig waren. Die gesamte Stromerzeugung und Strombeförderung wurde in Schottland von diesen beiden staatlichen Unternehmen gemeinsam geplant und betrieben; dabei wurde Elektrizität stets zuerst von dem billigsten Anbieter abgenommen, um die Nachfrage zu möglichst niedrigen Kosten befriedigen zu können. Alle Kosten wurden gepoolt und auf die verkaufte Strommenge umgelegt. Die gesamte Elektrizitätsnachfrage Schottlands wurde von den beiden Gesellschaften (North/South) etwa im Verhältnis 1:3 gedeckt.

Bei der Reorganisation der schottischen Elektrizitätswirtschaft, die eine Vorbereitung für die spätere Privatisierung darstellt, hat die Regierung des Vereinigten Königreichs beschlossen, die bisherige vertikale Integration beizubehalten, da diese Struktur für die Stromversorgung dünnbesiedelter Gebiete, wie sie für viele Teile Schottlands charakteristisch sind, besser geeignet ist. Die relativ geringe Größe des schottischen Elektrizitätsmarktes — annähernd ein Zehntel der Nachfrage von Großbritannien insgesamt — und die Tatsache, daß die privaten Haushalte und andere Kleinverbraucher einen bedeutenden Anteil am Gesamtverbrauch haben, waren weitere Gründe, aus denen die Regierung des Vereinigten Königreichs zu der Schlußfolgerung gelangte, daß eine entflochtene Struktur, wie sie ab 31. März 1990 in England und Wales besteht, für Schottland ungeeignet ist.

Die britische Regierung beschloß daher, die beiden Boards in zwei getrennte, unabhängige und miteinander in Wettbewerb stehende vertikal integrierte Elektrizitätsgesellschaften umzuwandeln. So übernahm Scottish Power plc („Scottish Power“) den nichtnuklearen Geschäftsbereich des South of Scotland Electricity Board, während Scottish Hydro-Electric plc („Hydro-Electric“) den Geschäftsbereich des North of Scotland Hydro-Electric Board übernahm. Beide Gesellschaften sollen später privatisiert werden. Die schottischen Kernkraftwerke in Hunterston und Torness, die bisher im Besitz

des South of Scotland Electricity Board waren, gingen in den Besitz eines neuerrichteten Elektrizitätserzeugungsunternehmens, der Scottish Nuclear Ltd („Scottish Nuclear“) über, das auch in Zukunft in staatlicher Hand bleiben soll. Scottish Nuclear liefert indessen nicht direkt an Verbraucher, sondern gibt ihre gesamte Stromerzeugung wie vertraglich vereinbart an Scottish Power und an Hydro-Electric ab.

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz von 1989 legt den rechtlichen Rahmen fest, in dem die neue Elektrizitätswirtschaft Schottlands arbeitet. Nach diesem Gesetz benötigt jeder, der in Schottland Elektrizität erzeugt, befördert oder verteilt, eine vom Minister für schottische Angelegenheiten oder vom Generaldirektor für Elektrizitätsversorgung ausgestellte Lizenz, sofern er davon nicht in Durchführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes befreit wurde. Die Scottish Power und Hydro-Electric erteilt Lizenz sieht für die beiden Unternehmen jeweils die Pflicht und das Recht vor, Verbraucher in ihren Versorgungsgebieten mit Elektrizität zu versorgen. Die Versorgungsgebiete decken sich weitgehend mit denen der früheren Boards. Beide Unternehmen dürfen selbst Strom erzeugen. Hinsichtlich des aus ihrer Eigenerzeugung zu deckenden Strombedarfs gelten keine Beschränkungen.

Die beiden Gesellschaften haben jedoch kein Alleinversorgungsrecht innerhalb ihrer Versorgungsgebiete. So können Verbraucher mit einem Elektrizitätsbedarf von mehr als 1 MW ihren Stromlieferanten frei wählen; nach vier Jahren verringert sich diese Schwelle auf 0,1 MW, und nach acht Jahren gibt es keinerlei Beschränkung mehr.

Scottish Power und Hydro-Electric dürfen bei Vorlage sogenannter „zweitrangiger Lizenzen“ Verbraucher im Versorgungsgebiet der jeweils anderen Gesellschaft wie auch in England und Wales, soweit diese ihre Lieferanten wie vorstehend beschrieben frei wählen dürfen, mit Strom beliefern. Eine solche „zweitrangige Lizenz“ kann im Vereinigten Königreich und in der übrigen Gemeinschaft jeder erhalten, der Verbraucher in Schottland mit Strom zu versorgen wünscht. Eine Ausnahme bildet Scottish Nuclear, die nur eine Lizenz für Stromerzeugung hat.

Scottish Power und Hydro-Electric ist in ihren Lizenzen zur Auflage gemacht, vergleichbare Verbraucher nicht unterschiedlich zu behandeln, keine Quer-Subventionierung vorzunehmen und allen anderen Benutzern auf einer transparenten und nichtdiskriminierenden Basis Zugang zu ihren Leitungs- und Verteilungsnetzen zu bieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204 ff.

⁽²⁾ Eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates über die Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft in England und Wales wurde im Amtsblatt Nr. C 191 vom 31. 7. 1990, S. 9 ff. veröffentlicht.

Ferner müssen die Lizenzinhaber bestimmte vom Generaldirektor für Elektrizitätsversorgung genehmigte Kodexe und Vereinbarungen, so für den Betrieb der Leitungs- und Verteilungsnetze und den Handel mit Elektrizität, beachten.

Nach Ansicht der britischen Regierung ist es wichtig, daß Scottish Power und Hydro-Electric Zugang zu einem ausgewogenen Mix von Stromerzeugungsquellen haben, um finanziell rentabel und wirtschaftlich unabhängig zu bleiben. Deshalb mußten die den beiden früheren Boards gehörenden nicht-nuklearen Kraftwerke, die errichtet worden waren, um den gesamten Strombedarf Schottlands zu decken, neu verteilt werden. Dies konnte jedoch nicht in der Weise geschehen, daß die einzelnen Kraftwerke einfach der einen oder anderen Gesellschaft zugewiesen wurden, da ein solcher Weg aufgrund der Art und des Standorts der Kraftwerke ausschied. Die britische Regierung beschloß daher, daß die notwendige Restrukturierung durch vertragliche Regelungen zu bewerkstelligen ist, die zwischen den beiden Gesellschaften Rechte und Pflichten hinsichtlich einiger ihrer Kraftwerksanlagen und Verteilungsnetzen begründen; auf diese Weise wird das Eigentum an den Anlagen durch langfristige vertragliche Beziehungen ersetzt, deren Dauer der erwarteten restlichen Lebensdauer des jeweiligen Kraftwerks entspricht. Diese vertraglichen Beziehungen treten an die Stelle der früheren nichtkommerziellen losen Kostenteilungsvereinbarungen zwischen den beiden Boards. Die wichtigsten Verträge zwischen Scottish Power und Hydro-Electric betreffen die Teilung der Kohlekraftwerkskapazität, der Wasserkraftwerkskapazität und der Gas- und Ölkraftwerkskapazität. Außerdem teilen Scottish Power und Hydro-Electric die gesamte Elektrizitätserzeugung von Scottish Nuclear unter sich auf.

Durch die neue Struktur der Elektrizitätswirtschaft in Schottland sollen sowohl die Elektrizitätserzeugung als auch die Elektrizitätsverteilung nach und nach auf eine wettbewerbliche Grundlage gestellt werden. Bislang war die schottische Elektrizitätswirtschaft durch beträchtliche Überkapazitäten in der Stromerzeugung, die nach heutigen Schätzungen mindestens noch die nächsten zehn Jahre fortbestehen werden, und durch eine starke Konzentration in der Kernenergieerzeugung gekennzeichnet, die über 50 % der gegenwärtigen Elektrizitätsnachfrage Schottlands zu decken vermag. Ein Austausch von Elektrizität mit England und Wales ist über die Verbindungsleitung möglich, die die Hochspannungsnetze von Schottland und England miteinander verbindet.

Durch die geographische Lage Schottlands am Rande der Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden physischen Beschränkungen des Systems ist ein Elektrizitätsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten wenig wahrscheinlich. Unvermeidbare Übertragungsverluste können ferner den Transport von Elektrizität über so große Entfernungen unwirtschaftlich machen. Es steht daher nicht zu erwarten, daß in Schottland erzeugte Elektrizität Stromlieferungen aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Stromversorgung Südens vom Konti-

nent aus, verdrängt oder daß in Schottland erzeugter Strom nach anderen Mitgliedstaaten geliefert wird.

Im Rahmen dieser Reorganisation der schottischen Elektrizitätswirtschaft wurden von den verschiedenen Parteien der Elektrizitätswirtschaft in Schottland und in England und Wales zahlreiche vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die eng miteinander sowie mit Gesetzen, Lizenzen und Kodexen für die Elektrizitätsversorgung des Vereinigten Königreichs verknüpft sind. Die wichtigsten dieser Vereinbarungen wurden bei der Kommission formell angemeldet. Sie sind Gegenstand dieser Mitteilung.

II.

Sache Nr. IV/33.479 — Vereinbarung über Kohlekraftwerkskapazität

Scottish Power besitzt zwei große Kohlekraftwerke in Cockenzie und Longannet, die zusammen eine Leistung von 3 456 MW haben. Aufgrund der Vereinbarung hat Hydro-Electric, der kein Kohlekraftwerk gehört, Anspruch auf einen Kapazitätsanteil von 576 MW (rund ein Sechstel) der gegenwärtigen Kapazität. Hydro-Electric kann demnach die Bereitstellung von elektrischer Energie entsprechend diesem Kapazitätsanteil — oder, wenn die Gesamtkapazität an bestimmten Tagen niedriger ist, einen entsprechend verminderten Kapazitätsanteil — verlangen.

Hydro-Electric kann entweder eigene Kohle zur Verfeuerung in den beiden Kraftwerken kaufen oder zusammen mit Scottish Power kaufen. Gegenwärtig ist ein Verfahren vereinbart, wonach Scottish Power bis 1. April 1995 die gesamte Kohle einkauft, die zur Deckung des Bedarfs beider Parteien benötigt wird. Danach wird Hydro-Electric eigene Kohle zur Befuerung der beiden Kraftwerke kaufen.

Ebenso kann sich Hydro-Electric an einer etwaigen Umstellung der beiden Kohlekraftwerke auf anderen Brennstoffeinsatz beteiligen und die entsprechende Kapazität anteilmäßig nutzen.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2004. Dies entspricht der erwarteten restlichen Lebensdauer der beiden Kraftwerke. Die Laufzeit der Vereinbarung kann jedoch im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine beauftragende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.476 — Vereinbarung über Wasserkraftwerkskapazität

Aufgrund dieser Vereinbarung hat Scottish Power Anspruch auf einen Anteil von 200 MW an der rund 1 050

MW betragenden Wasserkraftwerkskapazität von Hydro-Electric. In Zeiten mit normalerweise niedrigen Niederschlägen und in Zeiten mit anomal niedrigen Niederschlägen kann Scottish Power nur einen niedrigeren Kapazitätsanteil beanspruchen.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2039. Ihre Laufzeit kann im beiderseitigen Einverständnis nach den ersten 15 Jahren verlängert werden.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.475 — Peterhead-Vereinbarung

Das Peterhead-Kraftwerk kann mit schwerem Heizöl, Erdgas, flüssigem Erdgas oder einer Mischung dieser Brennstoffe befeuert werden. Seine Kapazität von 1 284 MW wird sich durch die Installation von zwei Gasturbinen zur Verfeuerung von Erdgas aus dem North Sea Miller Field, das ab 1992 die Förderung aufnehmen wird, um 230 MW erhöhen.

Hydro-Electric hat einen langfristigen Vertrag für die Lieferung von Erdgas aus dem Miller Field zum Peterhead-Kraftwerk geschlossen. Der Vertrag zwischen Scottish Power und Hydro-Electric erlaubt Scottish Power an der preiswerten Elektrizitätserzeugung mit diesen Gaslieferungen teilzunehmen, verpflichtet gleichzeitig aber auch Scottish Power, sich an den Risiken der langfristigen „take-or-pay“-Vereinbarungen von Hydro-Electric zu beteiligen.

Die Peterhead-Vereinbarung, die Scottish Power in normalen Zeiten einen 50 %igen Anteil an der Peterhead-Kapazität auf Öl- und Gasverfeuerungsbasis sichert, macht Scottish Power gleichzeitig zur Auflage, 70 % der Stromerzeugung abzunehmen, wenn die Erdgasförderung des Miller Field auf vollen Touren läuft (vorausichtlich während der Jahre 1992 — 1997). Danach verringert sich der Anteil von Scottish Power wieder auf 50 % der Kapazität.

Hydro-Electric hat auch bestehende Verträge für die Lieferung von schwerem Heizöl zur Verfeuerung im Peterhead-Kraftwerk. Scottish Power hat das Recht, seinen eigenen Brennstoff zu kaufen, aber Hydro-Electric kann schweres Heizöl kaufen, um den jährlichen Bedarf beider Parteien zu decken; ein Arrangement, das dem oben beschriebenen Einkauf von Kohle vergleichbar ist und bis zum 1. April 1995 dauern kann. Danach entfällt dieses Einkaufsarrangement, und Scottish Power wird selbst schweres Heizöl für das Kraftwerk kaufen.

Die Regelung gilt bis zum 31. März 2012. Dies entspricht der erwarteten restlichen Lebensdauer des Kraftwerks. Die Laufzeit der Vereinbarung kann jedoch im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.473 — Kernenergievereinbarung

Nach den Bestimmungen des Kernenergievertrags sind Scottish Power und Hydro-Electric verpflichtet, die gesamte Stromerzeugung von Scottish Nuclear in ihren Kraftwerken in Hunterston und Torness auf einer „take-or-pay“-Basis abzunehmen. Scottish Nuclear ist verpflichtet, diese beiden Kernkraftwerke, die zusammen eine Kapazität von 2 400 MW haben, auf Vollast zu fahren. Scottish Power hat 74,9 % und Hydro-Electric 25,1 % der Stromerzeugung von Scottish Nuclear abzunehmen. Scottish Nuclear kann ohne gemeinsame Zustimmung von Scottish Power und Hydro-Electric nicht an Dritte liefern.

Für Schottland ist zur Zeit keine Verpflichtung zur Abnahme von nichtfossiler Energie (Non-Fossil Fuel Obligation) und auch keine Abgabe auf fossile Energie (Fossil Fuel Levy) vorgesehen.

Die Vereinbarung enthält auch Bestimmungen für die Berechnung der Preise, die Scottish Power und Hydro-Electric an Scottish Nuclear zu zahlen haben. Von 1991 bis 1994 wird der Preis zweistufig festgesetzt: für die erste Tranche von 5 000 GWh gilt ein bestimmter Basispreis pro Kilowattstunde, und für jede weitere Kilowattstunde ein niedrigerer Basispreis. Von 1995 bis 1998 wird eine Kombination aus der bisherigen Preisberechnungsformel und einer Formel, die auf dem „Marktpreis“ in England und Wales basiert, angewandt werden. Nach 1998 wird der Preis auf der Basis des Großhandelspreises in England und Wales berechnet.

Die Kernenergievereinbarung gilt bis zum 31. März 2005, kann aber früher beendet werden, wenn beispielsweise Scottish Nuclear die Produktionsauflagen nachhaltig nicht mehr erfüllt.

Die Kommission beabsichtigt, für die vorgesehene Laufzeit von 15 Jahren eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.632 — Die Dounreay-Vereinbarung

Aufgrund der Dounreay-Vereinbarung teilen sich Scottish Power und Hydro-Electric die verfügbare Erzeugung des von der United Kingdom Atomic Energy Authority betriebenen Dounreay-Kernkraftwerks.

Aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung ihres Rechtsvorgängers, des North of Scotland Hydro-Electric Board, hat Hydro-Electric die gesamte überschüssige Stromerzeugung des Kernkraftwerks Dounreay abzunehmen. Das Kraftwerk hat eine maximale Kapazität von ungefähr 240 MW. Die angemeldete Vereinbarung sieht vor, daß Scottish Power 74,9 % und Hydro-Electric 25,1 % der Erzeugung übernehmen. Der Preis, den Scottish Power an Hydro-Electric zu zahlen hat, beträgt 74,9 % des Betrages, den Hydro-Electric an die United Kingdom Energy Authority zu zahlen hat.

Die Vereinbarung endet am 1. April 1994 oder früher, wenn Dounreay seinen Betrieb früher einstellt.

Die Kommission beabsichtigt, für die geplante Laufzeit von fünf Jahren eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.611 — **Vereinbarung über den schottischen Interconnector und Vereinbarung über den Anschluß an das britische Verbundnetz**

Der schottische Interconnector ist eine Verbindungsleitung zwischen dem von Scottish Power betriebenen Hochspannungsnetz von Südschottland und dem von National Grid Company (NGC) betriebenen Hochspannungsnetz von England und Wales. Der schottische Interconnector, der eine Nominalkapazität von ungefähr 850 MW hat, ist die einzige Verbindung zwischen Schottland und England und steht für beiderseitigen Austausch und für gegenseitige Unterstützung zu Zeiten besonderer Netzbelastung zur Verfügung. Für die vorhersehbare Zukunft wird die Richtung des Nettohandels jedoch von Schottland nach England und Wales sein.

NGC hat mit Hydro-Electric (Betreiberin des Hochspannungsnetzes von Nordschottland) und Scottish Power eine Vereinbarung geschlossen, wonach beide die gesamte Kapazität des Interconnectors mit der Maßgabe nutzen können, daß sie die nicht selbst benötigte Transportkapazität allen Benutzern des NGC-Netzes bzw. der Netze von Scottish Power und Hydro-Electric zur Verfügung zu stellen haben. Die Vereinbarung gilt für unbegrenzte Zeit, kann aber von jeder Partei mit fünfjähriger Kündigungsfrist oder vom Generaldirektor für Elektrizitätsversorgung ebenfalls mit fünfjähriger Kündigungsfrist beendet werden.

Der Zugang der einzelnen Benutzer zum Interconnector wird durch einen Untervertrag zwischen Hydro-Electric bzw. zwischen Scottish Power und dem Benutzer und durch einen gesonderten Benutzungsvertrag zwischen NGC und dem Benutzer erleichtert. Der Generaldirektor für Elektrizitätsversorgung muß die in den Unterverträgen festgelegten Bedingungen für den Zugang des Benutzers zur Verbindungsleitung genehmigen; außerdem obliegt es ihm, die Bedingungen der Benutzungsverträge festzulegen, falls die Parteien keine Einigung erzielen.

NGC, Scottish Power und Hydro-Electric sind außerdem Parteien des **British Grid Systems Agreement (BGSA)** (Vereinbarung über den Anschluß an das britische Verbundnetz), einer Vereinbarung, die den Netzverbund zwischen England und Wales auf der einen und Südschottland auf der anderen Seite sowie den Netzverbund zwischen Nordschottland und Südschottland regelt. Die Vereinbarung umfaßt eine Reihe von Kodexen, die sich an die Netzbenutzungskodexe anlehnen, wie sie die Strombeförderungs- oder die kombinierten Lizenzen vorsehen. Diese Kodexe bilden die Basis für die technische Zusammenarbeit zwischen den Parteien beim Betrieb des Stromverbunds zwischen den drei Netzen. Weiterhin haben die Teilnehmer am BGSA Hilfsdienstverein-

barungen geschlossen, wonach NGC von Scottish Power oder Hydro-Electric und umgekehrt Scottish Power oder Hydro-Electric von NGC Hilfsdienste zur Netzstabilisierung gemäß dem BGSA bzw. dem NGC-Netzbenutzungs-Kodex in Anspruch nehmen können.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.477 — **Vereinbarung zwischen Scottish Power und Hydro-Electric über den schottischen Interconnector**

Diese Vereinbarung sichert Hydro-Electric den Zugang zu einem Teil der täglichen Kapazität des schottischen Endes der Scottish Power gehörenden Verbindungsleitung („schottischer Interconnector“), mit der das Hochspannungsnetz von Scottish Power mit dem NGC-Hochspannungsnetz verbunden ist. Danach kann Hydro-Electric 46 % der vorhandenen Nominalkapazität von 850 MW beanspruchen; Hydro-Electric erhält somit einen „Export-Import-Korridor“ durch das Hochspannungsnetz von Scottish Power zu den Märkten in England und Wales. Außerdem kann sich Hydro-Electric an einem künftigen Kapazitätsausbau der Verbindungsleitung beteiligen. Scottish Power und Hydro-Electric ist in ihren Lizenzen zur Auflage gemacht, Dritten Zugang zu ihren jeweiligen Kapazitätsanteilen am schottischen Interconnector zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung gilt für unbegrenzte Zeit, bis sie im beiderseitigen Einverständnis der Parteien oder durch Verlust der Beförderungslizenz einer Partei beendet wird.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Sache Nr. IV/33.478 — **Anlagenbetriebsvereinbarung (System Operation Agreement)**

Hydro-Electric und Scottish Power besitzen und betreiben jeweils eigene Anlagen für die Erzeugung, Beförderung, Verteilung und Lieferung von Strom in Schottland. Diese Anlagen bilden einen Elektrizitätsverbund und wurden in der Vergangenheit vom North of Scotland Hydro-Electric Board und vom South of Scotland Electricity Board koordiniert und im Interesse eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Betriebs im Verbund betrieben.

Die angemeldete Vereinbarung sieht eine Koordinierung des Betriebs der Übertragungsnetze von Scottish Power und Hydro-Electric vor und entspricht in vielerlei Hinsicht den Grundsätzen und Verfahren der oben erwähnten Vereinbarung über das britische Verbundnetz (British Grid Systems Agreement, BGSA). Durch die Anlagenbetriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, daß Übertragungssysteme von Scottish Power und Hydro-Electric

sicher, wirtschaftlich und effizient arbeiten und die Durchführung der oben beschriebenen Vereinbarungen über die Kraftwerkskapazitäten erleichtert wird.

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und wird im beiderseitigen Einverständnis der Parteien oder durch Verlust der Beförderungslizenz einer Partei beendet.

Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

III.

Bevor sie eine befürwortende Haltung zu den vorstehend beschriebenen Anmeldungen einnimmt, fordert die Kommission interessierte Dritte auf, ihr ihre Bemerkungen innerhalb von 30 Tagen vom Datum dieser Mitteilung an unter Angabe des Aktenzeichens der betreffenden Sache an die folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion C,
200, rue de la Loi,
B-1049 Brüssel.
